



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel!

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 2. April 2021

NUMMER 13/2021

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie:



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen.

Bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de !

(Nähere Informationen unter „Amtliche Bekanntmachungen“)

Informationen zu den Corona-Schnelltestzentren in der Gemeinde Kirkel finden Sie unter <https://schnelltest-saarpfalz.de/>

Osterhasenaktion der SPD Kirkel-Neuhäusel



Am Ostersonntag, dem 03. April 2021.

(Nähere Informationen unter „Ortsteil Kirkel-Neuhäusel“)

Frohe Ostern

Bleiben Sie gesund

Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg.....06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr).....06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein06841/81510
Integrierte Leitstelle.....0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz,Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel.....0175/2200839
Homburg/Altstadt.....0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 2706849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.....06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3.....06841/8274
Dr. med. M. Teja/T. Meißner u. E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internist/AiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5.....06841/81575
Nebenbetriebsstätte, Talstr. 206841/89242
Allgemeinärztinnen/Internist

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93.....06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 806841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 6706841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26.....06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 106841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4.....06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 1706841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a.....06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 3406841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“06849/9918693
.....0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach.....06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis..... 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel06849/325
Grundschule Limbach06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt.....06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel.....06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach.....06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach.....06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 106841/80286
- Pfarramt 206826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel06849/264
Pfarrrei Heilige Familie Blieskastel06842/4628
Telefonseelsorge.....0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach.....06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800
oder0177/7793396

(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet..... <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: *montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.*

Bürgeramt: *Mo. - Fr., 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 - 16.00
Uhr, Do., 13.00 - 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.*

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung

unter06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: *Rathaus, 66386 St. Ingbert,*

*Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2..... Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105*

E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 - 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 - 12 Uhr, Do., 8 - 18 Uhr

*Bürgermeister Frank John,
Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -*

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung.....06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer.....01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt.....06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 1170175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a06849/991886

Altstadt u. Limbach: n.n.

Stellvertretung: Günter Bast,
Goethestraße 13a, 06849/991886

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst
in Strafsachen0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b
Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr **innerhalb der Woche:** Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:
die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für Limbach und Altstadt:
(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)
die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

02.04.:
Dr. Gaebel, M., Talstraße 26, Homburg, Tel.: 06841/120141

03./04.04.:
Sehmer, A., An der Mühle 1, Gersheim, Tel.: 06843/8600

05.04.:
Dr. Schuler-Schmidt, W., Florianstraße 5, Blieskastel, Tel.: 06842/1800
Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationenstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:
Von **Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.**

Krankenpflegestationen

Am **Freitag/Samstag/Sonntag/Montag, 02./03./04./05.04.:** ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag. Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

02.04.:
Bahnhof-Apotheke, Eisenbahnstraße 52,
Homburg, Tel.: 06841/4081

Hirsch-Apotheke, Kaiserstraße 22,
St. Ingbert, Tel.: 06894/2160

Saarpark-Apotheke, Stummplatz 1,
Neunkirchen, Tel.: 06821/1525

03.04.:
Apotheke am Enklerplatz, Talstraße 9,
Homburg, Tel.: 06841/9825089

AVIE Apotheke Bexbach, Poststraße 1,
Bexbach, Tel.: 06826/931990

Apotheke Engel, Bliesgaustraße 6,
Blieskastel, Tel.: 06842/930516

Gambrinus-Apotheke Güttes OHG, Poststraße 1,
St. Ingbert, Tel.: 06894/3386

04.04.:
Brunnen-Apotheke, Talstraße 34,
Homburg, Tel.: 06841/2228

Rats-Apotheke, Kaiserstraße 37,
St. Ingbert, Tel.: 06894/4940

Linden-Apotheke, Bliespromenade 7,
Neunkirchen, Tel.: 06821/983880

05.04.:
Dürer-Apotheke, Dürerstraße 134,
Homburg-Erbach, Tel.: 06841/74242

Ab 01.04.2021 übernehme ich die Praxis für Physiotherapie von Uta Metzger in Kirkel, in der ich seit 20 Jahren arbeite.

Ich freue mich, auch weiterhin mit dem gleichen Team, für Sie da zu sein.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Osterfest,
ein paar ruhige Tage und vor allem Gesundheit.

Yvonne Fettes mit Team

Kaiserstraße 84

66459 Kirkel

Tel.: 06849 91440

Fax: 9917644



Adler-Apotheke, Kaiserstraße 92,
St. Ingbert, Tel.: 06894/2232
Kepler-Apotheke, Keplerstraße 36a,
Neunkirchen-Wiebelskirchen, Tel.: 06821/57778

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)
02./03./04. + 05.04.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche Restmüll

gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Bitte alle redaktionellen

Beiträge für die

Kirkeler Nachrichten

senden an

amtsblatt@kirkel.de

A. Amtliche Texte

Verordnungen

110 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 25. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftem Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Für Personen, die sich in den letzten Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum der Absonderung 14 Tage beträgt. Den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Personen, die einer Absonderungspflicht nach Absatz 1 unterliegen, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb des für sie maßgeblichen Absonderungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die nach Absatz 1 absonderungspflichtigen Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen, bei Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
 - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und

- a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
- b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

- 4. bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung eingereist sind.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

- 1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
- 2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
- 3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben

und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

- 1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

- 2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
- 3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
- 4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
- 5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenz-

- überschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,
6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
 7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
 8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,

2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Für Personen, die einer Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 unterliegen und die sich nicht in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn die Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert

Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

§ 4 Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BANz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 zweiter Halbsatz oder Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder

Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder

4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 19. März 2021 (Amtsbl. I S. 676) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 5. April 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
- 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Abs. 1 Satz 1 fallen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und

Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,

8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 2, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom

22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 3 Satz 7 bei der Durchführung erlaubter Termine und im Falle des § 7 Absatz 6 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4 Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon höchstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis des gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichzeitig anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nicht eheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156),

der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen tagesaktuellen negativen SARS-Cov-2-Schnell- oder -Selbsttest vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.

(4) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Abweichend davon ist kontaktfreier Sport mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten und kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich auch auf Außensportanlagen zulässig. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektivkaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von

Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 7 Nummer 1 erteilen.

(5) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, Wildparks, Zoos, Bibliotheken, Museen, Galerien, Gedenkstätten und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote. Bei Museen, Galerien und Gedenkstätten ist eine vorherige Terminbuchung notwendig.

Auch ausgenommen sind Wettannahmestellen privater Anbieter, wenn kein physischer Zugang zu Innenräumen und auch kein Einblick in Innenräume und auf dortige Einrichtungen gewährt wird. Urkunden oder Zahlungsmittel dürfen lediglich durch Öffnungen hindurchgereicht werden. Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger Anmeldung in einem ihnen zur Verfügung gestellten Zeitfenster das Wettgeschäft abwickeln. Der private Wettanbieter muss gewährleisten, dass nicht mehr als vier Kundinnen und Kunden zeitgleich vor der Wettannahmestelle warten und dass hierbei der Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten wird. Eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden.

Abweichend von Satz 1 können Einzeltrainings im Außenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen höchstens einer Kundin oder einem Kunden sowie einer weiteren Person aus deren oder dessen Hausstand zeitgleich Zutritt gewährt wird; bei den Einzelterminen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten und Kundenbegegnungen zu vermeiden.

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen zulässig.

(6) Untersagt sind der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(7) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland –)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 Absatz 5 und 6 verwiesen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer landesweiten Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Be-

suchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen, bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

4. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
5. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen

und Leiharbeiternehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zwecke der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung, eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausbildung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass Ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewähren ist, wenn die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer nach Absatz 5 Satz 1, müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für

Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zu-

ständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13

Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbaaren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung

der Corona-Pandemie vom 19. März 2021 (Amtsbl. I S. 679) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 5. April 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztage.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-schule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANZ AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt die Beschulung im „Lernen von zu Hause“.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“.

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler – auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“.

§ 1b

Regelung für den Schulbetrieb vom 27. bis zum 5. April 2021

(1) Der Präsenzsulbetrieb war in der Zeit bis zum 27. März 2021 weiterhin eingeschränkt. Die Schulpflicht blieb für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; für den Präsenzunterricht an der Schule bestand Präsenzpflcht. Die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen wurden soweit der Präsenzsulbetrieb teilweise ausgesetzt blieb, im „Lernen von zu Hause“ beschult. Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wurde an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für die Phasen des „Lernens von zu Hause“.

(2) In der Zeit vom 27. März bis 5. April finden an den Schulen die üblichen Ferienbetreuungsangebote nach den näheren Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt für Kinder, deren häusliche Betreuung nicht gewährleistet ist oder für die die Teilnahme von der Schule empfohlen wird. § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden hierauf Anwendung.

(3) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularlja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2

Pflegesschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevension-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung

der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieser nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 Fahrerlaubnisverordnung sind in der Präsenz zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene, eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nr. 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.

(4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu 10 Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 19. März 2021 (Amtsbl. I S. 686) außer Kraft.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 27. März 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 25. März 2021

Die Regierung des Saarlandes:**Der Ministerpräsident**

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa**Der Minister der Justiz**

In Vertretung
Bachmann

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Rehlinger

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

Wir gratulieren



- 06.04.2021 91. Geburtstag von Frau Lotte Spiess, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Altstadt, Turmstraße 3.
- 08.04.2021 91. Geburtstag von Frau Ilse Leibrock, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Kirchenstraße 11.
- 08.04.2021 Goldene Hochzeit der Eheleute Ursula und Rudolf Schneider, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Zweibrücker Straße 18.
- 10.04.2021 97. Geburtstag von Herrn Friedrich Schmidt, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Kirchenstraße 11.

Die Verwaltung informiert



Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de / web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: **dienstags** von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr
donnerstags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Andere Behörden



Entsorgungsverband Saar

Verschiebungen bei der Abfallabfuhr an Ostern

Aufgrund der Osterfeiertage ändern sich auch die Abfuhrtermine für die Restabfall- und die Biotonne: Die Leerungstermine von Karfreitag, den 02.04.2021 werden auf Samstag, den 03.04.2021 verschoben. Da am Ostermontag keine Abfallabfuhr erfolgt, verschieben sich die Abfuhrtermine in der Woche nach Ostern jeweils um einen Tag nach hinten.

Die Verschiebungen der Abfuhrtermine sind im Abfuhrkalender bereits berücksichtigt.

Die Termine finden Sie auch unter www.evs.de/abfall/abfuhrtermine.

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Biosphären-Partner als erste saarländische Betriebe in der neuen RegioApp



Biosphären-Partner jetzt auch in der RegioApp des Bundesverbandes der Regionalbewegung.

Blieskastel. Vor fast zehn Jahren wurde die Partner-Initiative im Biosphärenreservat Bliesgau ins Leben gerufen. Mittlerweile engagieren sich rund 60 Betriebe in diesem Netzwerk. Nun sind die Regionalvermarktungs-Partner auch in der „RegioApp“ des Bundesverbandes der Regionalbewegung auffindbar.

Seit Beginn des Jahres ist der Biosphärenzweckverband Bliesgau mit der Partner-Initiative Mitglied im Bundesverband der Regionalbewegung. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss, der bundesweit Regionalvermarktungsinitiativen bündelt. Als digitale Vermarktungsplattform stellt der Verband die „RegioApp“ zur Verfügung. In der Applikation können sich die teilnehmenden Initiativen präsentieren. Betriebe, die regionale Produkte herstellen, verarbeiten oder verkaufen, können so auch mobil, vom Smartphone aus, ganz schnell von Verbrauchern gefunden werden. Der Nutzer erhält im Umkreis von 150 km seines Standortes angezeigt, welche Erzeuger, Verarbeiter, kleine Läden oder Gastronomiebetriebe mit regionaler Küche sich in seiner Nähe befinden.

„Eine gute Vermarktungsmöglichkeit für die Betriebe! Gerade während der Pandemie suchen Verbraucher regionale Produkte stärker denn je. Mit einer eigenen Profilleiste in der App werden die Partner der Biosphäre nach Außen noch sichtbarer. Das unterstützen wir sehr gerne“, so der Verbandsvorsteher, Landrat Dr. Theophil Gallo.

Die Partner der Biosphäre Bliesgau sind die ersten Betriebe im Saarland, die sich der bundesweiten Vermarktungsplattform angeschlossen haben.

Im Auftrag

gez. Dr. Gerhard Mörsch, Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Fassaden-Check nach dem Frost

Ratschläge zum fachgerechten Sanieren

Nach dem Winter müssen an vielen Häusern kleine oder größere Reparaturen durchgeführt werden. Kälte, Nässe und Sturm haben den Häusern zugesetzt. Manche Eigenheimbesitzer kombinieren die Reparaturen mit Maßnahmen zum Energiesparen. Ob dies nun die Dämmung oder neue Fenster sind, der Saarländer baut gern selbst.

„Wenn die Schäden am Verputz sehr groß sind, sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Fassadendämmung in Angriff zu nehmen“, sagt Reinhard Schneeweiß, Architekt und Energieberater der Verbraucherzentrale. Eine nachträgliche Wärmedämmung bringt nicht nur eine Heizkosten-Einsparung, sondern entlastet auch die Umwelt.

„Das Selbermachen birgt allerdings auch Risiken“, so der Fachmann. Bei der Fassadendämmung beispielsweise muss beachtet werden, dass ein Teil des Sockels mit gedämmt wird. Nur so kann man Wärmebrücken vermeiden, die im schlimmsten Fall zur Schimmelbildung führen. Bauherren können solche Pannen vermeiden, wenn sie sich im Voraus über den fachgerechten Umgang mit Bau- und Dämmmaterialien beraten lassen. Individuelle und anbieterunabhängige Beratung bietet die Verbraucherzentrale an.

Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die telefonische Rückrufberatung sowie die Video-Chat-Beratung kostenfrei.

Im Einzelfall kann auch ein Detail-Check am Objekt durchgeführt werden, in dem erklärt wird, welche Art der Dämmung infrage kommt und auf welche Verarbeitungsschritte besonders zu achten ist. Ein Energie-Check am Objekt kostet 30 Euro Eigenanteil für Verbraucher. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de und www.verbraucherzentrale-saarland.de.

Terminvereinbarung unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 oder per E-Mail energieberatung@vz-saar.de.

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 1048434

- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22

- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310

- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Zurzeit findet die Beratung nicht in den Stützpunkten sondern als Rückruf- bzw. Online-Beratung statt.

Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ geht in die zweite Runde

Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ geht in die zweite Runde

Mit dem Projekt Kita-Einstieg konnten in den letzten drei Jahren viele Familien in Bezug auf Bildungsteilnahme und Prävention unterstützt werden. Für die kommenden beiden Jahre hat das Projekt viel vor.



Bastelangebot innerhalb der Vorschulkindergartengruppe „VorKis“ Foto: Jessica Vogelgesang, Projekt Kita-Einstieg

Im Oktober 2017 startete im Saarpfalz-Kreis das Bundesprojekt Kita-Einstieg. Der Besuch einer Kita ist für Kinder unabhängig welcher Herkunft enorm wichtig, denn die Teilnahme an frühpädagogischen Angeboten hat einen positiven Einfluss auf die spätere Schulfähigkeit der Kinder und damit langfristig auch auf den schulischen Bildungsverlauf. Manche Kinder haben jedoch einen erschwerten oder gar keinen Zugang zur frühen Bildung. Daher richtet sich Kita-Einstieg hauptsächlich an Familien mit Zugangshürden wie

Migrations- oder Fluchthintergrund, Bildungsbenachteiligung oder aus stark belasteten Sozialverhältnissen. Aber auch immer mehr deutsche und mittelständige Familien, die für ihr Kind keinen Kitaplatz finden, wenden sich inzwischen an Kita-Einstieg. Das Projekt hat es sich zur Aufgabe gemacht, Familien bei der Suche nach einem Kitaplatz, bei Problemen in der Kita, bei Anträgen zur Übernahme der Kita-Beiträge und bei den Übergängen vom Elternhaus zur Kita oder der Kita zur Grundschule zu beraten und zu unterstützen. Die Mitarbeiterinnen von Kita-Einstieg begleiten bei Bedarf die Familien auch zu anderen Stellen wie zum sozialen Dienst des Jugendamtes oder zum Amt für soziale Angelegenheiten, wenn es neben der Kita noch andere Themen gibt, bei denen die Familie Unterstützung benötigt. Damit schließt Kita-Einstieg die Lücke zwischen den frühen Hilfen und den Schoolworkern, wenn es um Bildungsteilnahme und/oder Prävention geht. „In den vergangenen drei Jahren konnten durch eine gute Zusammenarbeit mit den Kitas sowie anderen Stellen im Saarpfalz-Kreis für insgesamt 528 Kinder ein Kitaplatz gefunden, ein bestehender Platz gesichert, Hilfestellung geleistet oder eine Vermittlung an andere Stellen erreicht werden. Ich danke insbesondere auch den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mich frühzeitig auf die Notwendigkeit der Fortführung dieses Projekts aufmerksam gemacht haben, so dass die erforderlichen Maßnahmen dazu ebenso rechtzeitig getroffen werden konnten“, erklärt Landrat Dr. Theophil Gallo. Erfreulich ist auch, dass die Nachfrage und individuelle Unterstützung im Jahr 2020 trotz der erschwerten Bedingungen durch Corona gleichbleibend war. U. a. wurde mit den Kooperationspartner*innen auch die Broschüre „Wissenswertes rund um Kindergarten“ in deutscher und arabischer Sprache aufgelegt.

Die Förderung des Bundesprogrammes war zunächst befristet bis 31.12.2020, wurde aber um zwei weitere Jahre verlängert, in denen das Projekt Kita-Einstieg weitere Ideen zur Bildungsteilnahme umsetzen kann. So ist geplant, in Rücksprache mit den Kita-Trägern und Kommunen die Problematik von Mehrfachanmeldungen und langen Wartelisten anzugehen, um mehr Planungssicherheit zu erreichen. Außerdem wurden aufgrund der Corona-Situation Online-Angebote entwickelt, die in Kürze starten. Sie richten sich an Eltern, deren Kind bald die Kita besuchen wird („Fit für die Kita“) und an Vorschulkinder, die (noch) keinen Kitaplatz haben („VorKis“). Gegen die aktuelle Langeweile zuhause gibt das Projekt darüber hinaus Tipps gegen Langeweile.

Weitere Infos zum Projekt, Kontaktformulare, sowie die Tipps gegen Langeweile finden Sie auf der Homepage des Saarpfalz-Kreises unter Kinder/Jugend/Familie – Kinderbetreuung – Kita-Einstieg im Downloadbereich.

„Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).



Kindergartenkinder spielen mit der Erzieherin Foto: Kablonk Micro, Adobe Stock

Noch keine Saisonöffnung

Öffnung der musealen Bereiche des Europäischen Kulturparks Bliesbruck-Reinheim bis auf Weiteres verschoben

Der Europäische Kulturpark Bliesbruck-Reinheim verschiebt die Saisonöffnung, die ursprünglich für den 15. März 2021 geplant war. Grund hierfür ist die andauernde Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) sowie die der Mutationen und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen auf deutscher und französischer Parkseite. Der Öffnungstermin wird auf der Homepage unter www.europaeischerkulturpark.de und bei Facebook bekanntgegeben.

Das Freigelände ist weiterhin frei zugänglich.

Spaziergänger im Europäischen Kulturpark sind angehalten, die aktuellen Corona-Bestimmungen in Frankreich und Deutschland zu berücksichtigen.

Durch den Park verläuft die deutsch-französische Grenze. Derzeit benötigen die Besucherinnen und Besucher einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest bei Grenzübertritt. Darauf weist eine Beschilderung auf dem Parkgelände in Grenznähe hin. Auf der französischen Seite ist zudem das Tragen einer Maske im Freien Pflicht.

Bei Fragen kann man sich gern per E-Mail an info@europaeischerkulturpark.de an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parks wenden.



Blick auf den Europäischen Kulturpark. Die musealen Bereiche bleiben vorerst geschlossen. Foto: Alexander Kleinschmidt/Saarpfalz-Touristik

Deutsch lernen während des Lockdowns

Virtuelles Klassenzimmer beim Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises

Corona brachte nicht nur den Regelschulbetrieb zum Stillstand, sondern auch die Sprachangebote für Zugewanderte und Geflüchtete. Aber durch neue Lern- und Lehrmethoden und engagierte Lehrkräfte können Kursabbrüche und Sprachverluste verhindert werden. Sprache ist der Schlüssel zur gelingenden Integration, heißt es oft. Das Erlernen einer Fremdsprache geht unbestritten am besten im Präsenzunterricht. Was also tun, wenn eine globale Pandemie die erprobten Formate ausbremst?

Diese Frage mussten sich auch die Sprachlehrkräfte des Frauenbüros des Saarpfalz-Kreises stellen, das neben verschiedenen offenen Sprachtrainings auch die offiziellen, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) geförderten Integrations- und Berufssprachkurse anbietet.

Bereits während des ersten Lockdowns wurde der gerade laufende B2-Kurs ins virtuelle Klassenzimmer verlegt. Dafür musste zunächst mit Hilfe der Kreisverwaltung die erforderliche technische Umgebung eingerichtet werden. „Die durch die Pandemie verursachte Kursunterbrechung hätte unweigerlich zum Abbruch des Kurses geführt, wenn der Saarpfalz-Kreis und das Frauenbüro nicht den virtuellen Unterricht ermöglicht hätten“, ist sich Bernd Schäfer, Dozent für Deutsch als Zweitsprache im Frauenbüro, sicher. „Eine längere Unterbrechung führt beim Fremdsprachenlernen unweigerlich zum Verlust erworbener Kompetenzen, weil die Teilnehmenden außerhalb der Kurse nur selten die deutsche Sprache aktiv verwenden.“ ergänzt Schäfer. Dank des virtuellen Klassenzimmers sei er aber sicher, dass auch der aktuelle Kurs die anstehenden Zertifikatsprüfungen erfolgreich absolvieren wird. Seine Schülerin Meryem Aksoydan pflichtet ihm bei: „Unseren virtuellen Unterricht im Lockdown finde ich sehr nützlich. Ohne ihn wären meine Deutschkenntnisse schlechter geworden und ich hätte Zeit verloren.“

Auch der Integrationskurs, der von Sprachanfängerinnen besucht wird, kann mit Hilfe von Lernplattformen und regelmäßigen Video-Chats fortgeführt werden. „Das ist schon eine große Hilfe. Viele der verschiedenen Sprachangebote, die es mittlerweile online gibt, sind richtig gut und können dabei helfen, dass die Sprachkurseilnehmerinnen nach Ende des Lockdowns nicht wieder bei Null beginnen müssen“, berichtet Nadine Boßlet, die den Integrationskurs mit einer Honorarkraft leitet.

Bei allen positiven Erfahrungen sind sich die Beteiligten einig, dass die derzeitige Unterrichtssituation eine Ausnahme bleiben muss. „Ein online geführter Kurs kann niemals ein hundertprozentiger Ersatz für Präsenzkurse sein. Gestik, Mimik und direkte Interaktion sind für das Lernen unersetzbar“, sagt Ilka Scherer, Dozentin des B2-Kurses für nichtakademische Heilberufe. Hinzu kommt, dass natürlich auch die Teilnehmenden ihren Alltag zwischen Homeschooling der Kinder und dem eigenen Online-Unterricht organisieren müssen. Die dabei entstehenden Herausforderungen kennen die meisten Deutschen mittlerweile nur zu gut. Was bleibt ist die Hoffnung, bald wieder zur alten Normalität zurückkehren zu können.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Der Fahrradbeauftragte informiert



Die Fahrradwerkstatt Kirkel ist in den Osterferien geschlossen

Die Fahrradwerkstatt schließt in den Osterferien und öffnet voraussichtlich ab 12. April wieder ihre Pforten unter den bekannten Corona-Regeln.

Die Werkstatt befindet sich hinter dem Rathaus im ehemaligen Leitstand der Feuerwehr Limbach und ist in der Zeit von 17:00 - 19:00 Uhr geöffnet.

Dort können dann selbst kostenlos Reparaturen durchgeführt werden. Bei Bedarf wird auch bei der Reparatur geholfen. Ersatzteile gibt's, wenn vorhanden, kostenlos. Ansonsten sollte man sich die Ersatzteile mitbringen.

Kontakt: Armin Jung: 06841 / 8098-60, a.jung@kirkel.de

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Karfreitag:

Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Joh 3,16

Osternacht / Ostersonntag / Ostermontag:

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle. Off, 1,18

Worte des Lebens

Im Licht der Ostersonne bekommen die Geheimnisse der Erde ein anderes Licht.

Friedrich von Bodelschwingh

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 – Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen nach wie vor erledigt werden. Sie erreichen uns telefonisch (Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet), per E-Mail oder postalisch.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

Gottesdienst an Karfreitag, 02.04.2021

10:00 Uhr, Theobald-Hock-Haus Limbach, Pfarrerin Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Gottesdienst an Ostersonntag, 04.04.2021

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Vikarin Christmann
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Gottesdienst am 1. Sonntag nach Ostern, 11.04.2021

10:00 Uhr, Theobald-Hock-Haus Limbach, Pfarrerin Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Offene Kirche an Karfreitag, 02.04.2021 zur Sterbestunde Jesu von 15 bis 16 Uhr in der Elisabethkirche Limbach

Hinweis:

Leider müssen wir aus aktuellem Anlass auf den Gottesdienst zur Osternacht an Ostersonntag und den Familiengottesdienst an Ostermontag verzichten.

Wir bitten um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt Tel. Nr. 06841 / 80286 – mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer.

Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 – Pfarrerin Härtel
Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377
Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustebume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Frohe Ostern

wünscht das Team der



Für Terminvereinbarungen stehen wir Ihnen gerne unter der Nummer 06841-9827444 zur Verfügung.

Hauptstr. 2 • Kirkel-Limbach
www.logopaedie-pt.de
Alle Krankenkassen & Hausbesuche

Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444
Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 – Pfarrerin Ganster-Johnson
Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091
Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232
Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099
Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621
Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869
Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Ostergottesdienste:

Über die Osterfeierstage finden in unserer Kirchengemeinde drei Gottesdienste statt:

Karfreitag, den 02. April um 10 Uhr mit Abendmahl

Osternachfeier am Samstag, den 03. April um 21 Uhr

Gottesdienst zu Ostern am Sonntag, den 04. April um 10 Uhr mit

Abendmahl

Bei allen Gottesdiensten ist eine telefonische Anmeldung erforderlich. Diese kann erfolgen unter der bekannten Telefonnummer des Pfarramtes (264) jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 19 bis 20 Uhr. Auch hier ist die Anzahl der Gottesdienstbesucher auf 45 beschränkt.

Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de/) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten. Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Aufgrund der aktuellen schwierigen Situation sind unsere Veröffentlichungen unter Vorbehalt!

Bitte um Beachtung: Den Gottesdienst an Ostermontag an den 7 Fichten haben wir aufgrund der aktuellen Lage abgesagt!

Bitte unbedingt zu den Gottesdiensten voranmelden!

03.04. Karsamstag

21:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Auferstehung des Herrn
21:00 Uhr Lautzkirchen Auferstehung des Herrn

04.04. Ostersonntag

10:00 Uhr Bierbach Hochamt
10:00 Uhr Niederwürzbach Hochamt

05.04. Ostermontag

10:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier,
2. Sterbeamt Udo Dawo
10:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier

07.04. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

08.04. Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

10.04. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

11.04. Sonntag

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier,
anschl. Fair-Verkauf
10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier,
anschl. Fair-Verkauf
10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier,
anschl. Fair-Verkauf

14.04. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

Hinweise in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Es besteht Maskenpflicht!

Kommen Sie frühzeitig zu den Gottesdiensten, damit es keinen Besucherstau am Eingang gibt. Die Kirche ist lediglich auf die Grundtemperatur 12° C geheizt.

Bereits bestehende Vorgaben wie Händedesinfektion, Abstand von 2 m halten, Begrenzung der Anzahl der Gottesdienstbesucher und Voranmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro gelten weiterhin.

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen.

Kontakt: Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628,

Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Das Pfarrbüro ist momentan allerdings für den Publikumsverkehr geschlossen.

Bilddatei im Anhang verschicken) oder an **Gemeinde Kirkel, Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.**

Einsendeschluss ist der 09.05.2021.

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Brand Pavillon“: Limbach, Zum Schwimmbad: 27.03.2021, 03:20 Uhr

Am frühen Samstagmorgen, dem 27. März 2021, wurde der Löschbezirk Limbach gegen 03:20 Uhr aufgrund eines brennenden Holz-Pavillons am Limbacher Hundeheim in der Nähe des Freibades alarmiert. Beim Eintreffen der Feuerwehrkräfte stand der hölzerne Unterstand bereits in Vollbrand. Die sofort eingeleiteten Löschmaßnahmen konnten die völlige Zerstörung des Baus nicht mehr verhindern. Ermittlungen hinsichtlich der Brandursache wurden durch die Polizei aufgenommen.

Bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft war die Feuerwehr Kirkel etwa eine Stunde im Einsatz. (kd)

Einsatz „Brand Grünschnitt“: Limbach, Zum Wäldchen: 28.03.2021, 08:15 Uhr

Am Sonntagmorgen, dem 28. März 2021, wurde der Löschbezirk Limbach gegen 08:15 Uhr mit dem Stichwort „Brand Erkundung“ aufgrund einer unklaren Rauchentwicklung im Bereich der Straße „Zum Wäldchen“ alarmiert.

Im Rahmen der Anfahrt bzw. der weiteren Erkundung konnte als Ursache der Rauchentwicklung der Abbrand von Grünschnitt ausgemacht werden. Die Reste der Brandstelle waren zu diesem Zeitpunkt schon größtenteils abgebrannt, sodass durch die Feuerwehr keine weiteren Löschmaßnahmen erforderlich waren.

Gemeinsam mit der Polizei wurde der Verursacher auf sein Fehlverhalten und die damit verbundenen Gefahren aufmerksam gemacht. Ihn erwartet nun ein Ordnungswidrigkeitsverfahren. (kd)

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

ASB Ortsverband Saarpfalz – Leibs Heisje

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern. Dafür suchen wir Mitarbeiter/innen, die das Essen ausfahren. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag, in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können. Wenn Sie sich gerne mit einem Zeitangebot in den Dienst dieser guten Sache stellen möchten, rufen Sie uns gerne an: Tel. 06841 / 981413. Wir beantworten Ihre Fragen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Leibs Heisje hat den betreuten Mittagstisch wieder geöffnet. Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe „cafe sellemols“ wieder durchgeführt. Betroffenen Angehörigen in der Pflege von Menschen mit beginnender Demenz bieten wir gerne Beratung zu ihren Fragen an und informieren sie über Entlastungsangebote, bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Als Alternative zur „Sozialen Betreuungsgruppe“ bieten wir auf Anfrage eine soziale Betreuung in Ihrem Zuhause an. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter Tel. 06841 / 981413 an uns wenden.

Der Betreuungsverein „Pro Mensch“ bietet auf Wunsch Beratungstermine in Leibs Heisje nach 17:00 Uhr an. Hier können Sie sich ausführlich zu Fragen der Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, etc. informieren.

Im Heisje ist eine neue Ausstellung von großformatigen Fotos gehängt. Hier handelt es sich um schöne Farbaufnahmen zum Themenkreis des Brauchtums in unserer Heimat. Thomas Marx hat diese Bilderauswahl aus seinem persönlichen Archiv zur Verfügung gestellt.

Menschen, die keine Möglichkeit haben, zu ihrem Impftermin zu fahren, bietet die Gemeindeverwaltung im Sozialbüro Unterstützung an: 06841 / 8098-15 oder 06841 / 8098-14.

Die Besuchsmöglichkeiten im ASB- Seniorencentrum sind weiterhin möglich.

Wir wünschen unseren Kunden und ihren Familien frohe Ostertage. Halten Sie weiterhin die Hygieneregeln ein und bleiben Sie gesund!

Naturschutzbund (NABU) Altstadt e.V.

Ein Garten für Wildbienen und Schmetterlinge – Machen Sie mit!

Sie sind Gartenbesitzer/in oder haben einen Balkon und möchten gerne mehr für Insekten tun? Auf der Webseite des NABU Altstadt (www.nabu-altstadt.de) finden Sie eine Anleitung, mit deren Hilfe Sie Ihren Garten oder Balkon in ein Paradies für Menschen und Insekten umwandeln können. Dabei spielt die Größe des Gartens bzw. des Balkons keine entscheidende Rolle, denn selbst auf kleinstem Raum können Sie unserer bedrohten Insektenwelt wieder auf die sechs Beine helfen. In der Anleitung sind 4 Beispiele aufgeführt: die Schmetterlingsspirale, die Blumenwiese, das Staudenbeet und die Trockenmauer.

Aus der Gemeinde



Fotochallenge Frühling 2021

Frühlingshaftes Kirkel

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel!

Nun schließt sich langsam der Kreis. Im jahreszeitlichen Rhythmus unserer Fotochallenges fehlt nur noch ein Baustein: der Frühling! Deshalb lautet das Motto der nächsten Runde:

Frühlingshaftes Kirkel

Seien es Landschaftsbilder, Naturbilder, Sehenswürdigkeiten... egal wie das Frühlingserwachen in unserer Gemeinde aussieht. Frühlingsblumen? Erste milde Sonnenstrahlen? Zeigen Sie es uns! Das Gewinnerfoto ziert eine Titelseite der Kirkeler Nachrichten im Mai/Juni – natürlich mit Angabe Ihres Namens. Alle Einsendungen sammeln wir in einer Bildergalerie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge, die bis Ende Juli online zu sehen ist.

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem Foto keine Personen zu erkennen sind. Und bitte nur ein Foto pro Teilnehmer.

Für die Teilnahme an der Challenge ist es zwingend notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrem Foto die unterschriebene Einwilligung zum Datenschutz und zur Nutzung Ihres Fotos einreichen. Ansonsten dürfen wir Ihr Werk leider nicht berücksichtigen. Die Einwilligung können Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge herunterladen oder über kultur@kirkel.de oder 06841 / 8098-40 anfordern.

Senden Sie Ihr Foto zusammen mit der Einwilligung an kultur@kirkel.de (das Bild bitte nicht in den E-Mail-Text einfügen, sondern als

Prot. Kirchenchor Limbach

Der Prot. Kirchenchor Limbach wünscht allen Chormitgliedern, Gönnern und Gemeindemitgliedern Frohe Ostern!

Leider nur mit einem stummen „Halleluja“, da ja Singen wegen den umherfliegenden Aerosolen nicht erlaubt ist. Trotzdem freuen wir uns auf die Zukunft. Denn nach dem Sommer dürfen wir hoffen, dass alles durchgetestet und „durchgeimpft“ ist und wir sorgenfrei wieder mit den Proben beginnen können. So können wir (hoffentlich) zu Weihnachten ein kräftiges, fröhliches „Halleluja“ erschallen lassen. Bis dahin alles Gute und bleiben oder werden Sie gesund!

Wissenswertes und Informatives über den Prot. Kirchenchor Limbach erfahren Sie auch bei unserer 1. Vorsitzenden Marianne Hoffeld und auch auf der Webseite „www.ev-kirche-limbach-altstadt.de/unseregruppen/kirchenchor/index.php

Pfälzerwald-Verein Kirkel

Liebe Pfälzerwälder,

Ostern steht vor der Tür und die Pandemie legt nun schon seit gut einem Jahr unser Vereinsleben lahm.

Keine Wanderungen, keine Mitgliederversammlung, keine kulturellen Veranstaltungen, keine Singkreis-Proben - es sind für jeden von uns harte Entbehrungen, die wir, wer weiß wie lange noch, ertragen müssen.

Mit Hoffnung und Zuversicht wünschen wir uns ein baldiges Ende dieser trostlosen Zeit.

Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Euch besinnliche und ruhige Zeiten im Kreise Eurer Lieben. Kommt gut durch die Krise und bleibt vor allem gesund!

Die Vorstandschaft des Pfälzerwald-Vereins Kirkel

KG Burgnarren

Wohl kaum einer hätte vor einem Jahr gedacht, dass uns die Pandemie so lange in ihren Fängen hält. Auch unser Vereinsleben ist weiterhin ausgesetzt oder erschwert. So findet zumindest manches Training über das Internet statt. Bezüglich der einzelnen Gardetrainings wird es in der kommenden Ausgabe der Kirkeler Nachrichten genauere Informationen zu den unterschiedlichen Trainingszeiten, dem Trainingsstand sowie den jeweiligen Ansprechpartnern geben. Wer bereits jetzt allgemeine Fragen zum Gardetraining hat, kann sich entweder auf unserer Homepage www.burgnarrenkirkel.de informieren oder eine E-Mail an info@burgnarrenkirkel.de senden.

Im Sinne unserer aller Gesundheit und im Sinne des Vereinslebens, das wir alle vermissen: Haltet Euch auch bitte weiterhin an die offiziellen Hygieneregeln sowie die geltenden Kontaktbeschränkungen. Denn umso schneller kann dann das gewohnte Training wieder starten und umso schneller können wir das Vereinsleben wiederaufleben lassen.

Wir wünschen allen Vereinsmitgliedern, Freunden und Helfern des Vereins sowie deren Familien und Freunden viel Gesundheit und ein schönes, buntes und sonniges Osterfest!

IGBCE Ortsgruppe Kirkel-Bileskastel

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Solidarität ist eine der wichtigsten Grundlagen der Gewerkschaften. Vor allem solidarisches Handeln in der Arbeitswelt ist zentraler Bestandteil der gewerkschaftlichen Identität. Nur gemeinsam ist es möglich, Arbeitsbedingungen zu verbessern. Das gilt auch in der Gesellschaft: Starke Schultern sollen einen größeren Anteil bei der Finanzierung des Gemeinwesens übernehmen

Was bedeutet Solidarität einfach erklärt?

Solidarität bedeutet in einfachen Worten, dass alle Menschen aufeinander Rücksicht nehmen – auch wenn sich daraus kein eigener Vorteil ergibt. Gerade in Zeiten, in denen es darum geht, immer schneller, größer und weiter zu kommen, droht vielen Menschen, den Anschluss zu verlieren. Hier ist Solidarität gefragt: global aber auch in der eigenen Stadt oder der Familie.

Ist Solidarität ein Wert?

Solidarität meint den Zusammenhalt zwischen Individuen oder verschiedenen Gruppen. Also etwa, wenn Arbeitnehmer/Innen zusammenstehen, wenn ihre Arbeitsplätze bedroht sind. Dabei geht es um den Einsatz für gemeinsame Werte. Man spricht dann auch von einem Solidaritätsprinzip. Dies gilt in Deutschland aber auch in vielen anderen Ländern als Grundlage für den Sozialstaat. Solidarität ist selbst ein Wert und zugleich bedeutet solidarisches Handeln auch, für Werte einzutreten.

Solidarität in der globalen Welt

In der Arbeitswelt ist Solidarität auch deshalb wichtig, damit Beschäftigte nicht gegeneinander ausgespielt werden. Gerade in einer globalen Wirtschaft ist es für einige Arbeitgeber ein Leichtes, Standorte zu verlagern. Es ist deshalb auch wichtig, dass sich Arbeitnehmer/Innen global vernetzen und auch grenzübergreifend solidarisch sind. Also zum Beispiel protestieren, wenn bei einem Unternehmen in einem anderen Land Jobs gestrichen werden.

Solidarität in der Corona-Pandemie

Die Pandemie hat zu einer Welle der Solidarität geführt. Auch wenn diese Bewegung durchgesetzt ist mit Querdenkern und Querulanten: Sie sind wenige im Vergleich zu den Millionen, die sich zusammengetan haben, um die Schwachen zu schützen, die Alten, die Vorerkrankten. Und das nicht nur in Deutschland, sondern in den meisten Ländern der Welt. Nur mit Solidarität lässt sich ein Weg aus der Krise finden. Vor der Pandemie herrschte die neoliberale Überzeugung vor, dass eine gute Gesellschaft eine mit starken Einzelnen ist, die in der Lage sind, für sich selber zu sorgen. Das glauben die Menschen nicht mehr. Die Pandemie hat ein neues Motiv geschaffen: Man kann noch so reich, noch so schlau sein: Man kann sich nicht selber schüt-

zen, wenn andere sich nicht auch schützen. Dieses Bewusstsein für die individuelle Verwundbarkeit ist „das Grundmodell der Solidarität“. Eine zukunftsfähige Solidarität muss die Idee des verwundbaren Individuums ernst nehmen. Daraus resultiere für die Zivilgesellschaft ein Bewusstsein für die „Staatsbedürftigkeit“ – ohne den Staat, ohne seine Institutionen wäre die Menschheit dem Virus vollständig hilflos ausgeliefert.

In diesem Sinne wünscht die OG Kirkel-Blieskastel Euch ein gesegnetes Ostern im Kreise der Familie, Gottes schützende Hand gegen das Virus. Und: Bleibt gesund!

gez. Vorsitzender Gerhard Schmitt

Bürgerinitiative Grundwasserschutz Saar

Bürgerinitiative übergibt Umweltminister Jost die Unterschriftensammlung

Die Kirkeler sorgen sich um ihr Grundwasser. Auf Initiative der Bürgerinitiative „Grundwasserschutz Saar“ wenden sich allein aus Kirkel mehr als 600, insgesamt fast 1.400 Bürgerinnen und Bürger mittels einer Sammelpetition an Umweltminister Reinhold Jost und fordern, die geplante Mineralwasserförderung in Kirkel zu verhindern. Vor dem Hintergrund, dass eine Trinkwasserförderung in weiten Teilen des Saarlandes auf Grund des Bergbaus nicht mehr möglich sei, müsse das Kirkeler Taubental als langfristige strategische Trinkwasserreserve im Saarland unangetastet bleiben.

Dazu erklären die Initiatoren der Sammelpetition, Christian Bohr und Axel Leibrock:

„Wir appellieren nachdrücklich an Umweltminister Jost, das Kirkeler Taubental als langfristige strategische Trinkwasserreserve des Saarlandes unangetastet zu lassen. Wichtig ist es jetzt, den Erlaubnisantrag des Unternehmens und den wasserrechtlichen Genehmigungsprozess nicht erst abzuwarten, wie dies Umweltminister Jost vorhat. Stattdessen muss aktiv gehandelt werden.“

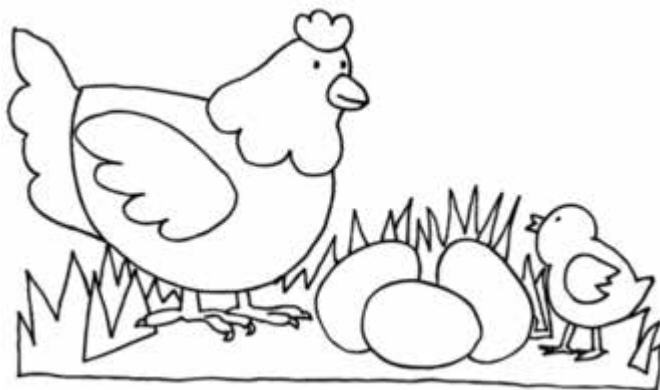
Der Minister ist nach der umstrittenen Probebohrung in der Pflicht, den Saarforst Landesbetrieb in seiner Funktion als Grundstückseigentümer anzuweisen, den Pachtvertrag für die Probebohrungsstätte unverzüglich zu kündigen und jegliche weitere Nutzung des Staatswaldes für die Planungen einer Wasserleitung zu unterbinden. Die Petition macht deutlich: Die Bevölkerung ist mit einer weiteren Kommerzialisierung unseres Grundwassers nicht einverstanden, insbesondere wenn dies in Einwegplastikflaschenwasser abgefüllt und deutschlandweit vertrieben wird. Umweltminister Jost muss die Pläne endlich stoppen.

Außerdem ist es höchste Zeit, die Daten zum tatsächlichen Grundwasserangebot zu aktualisieren. Minister Jost bezieht sich bisher auf Daten aus dem Jahr 1995, die angesichts vieler trockener Jahre und den deutlichen Zeichen des Klimawandels längst überholt sind.“

Farbenfrohe Osterzeit

Der Frühling ist da und Ostern steht vor der Tür. Die Osterhenne hat fleißig Eier gelegt. Ein flauschiges Küken ist sogar schon geschlüpft. Die restlichen Eier brauchen aber noch etwas Zeit.

Was meinst Du? Legt eine Osterhenne auch bunte Ostereier? Male Mama Henne und ihren Nachwuchs bunt an, damit sie bereit sind für die farbenfrohe Osterzeit.



Aus den Ortsteilen



Ortsteil **Altstadt**



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Altstadterinnen, liebe Altstadter!

Das Osterfest steht vor der Tür. Eigentlich ist Ostern ja ein Fest der Familie, mit den Kindern, mit den Enkeln. Gemeinsam Spaß haben, das Leben genießen, wie wir es im Saarland so gerne tun. Aber auch in diesem Jahr ist alles anders. Corona hat uns weiterhin fest im Griff.



Herzlichen Dank
all denen, die mir zu meinem
95. Geburtstag
gratuliert haben.

Roland Tschierschke

neue Wortschöpfung, welche aus den Worten wütend und müde erschaffen wurde und wie ich denke, sehr treffend den derzeit herrschenden Zeitgeist beschreibt, welcher durch unsere vielen Köpfe zieht – mügend!

Mügend, weil mal wieder kein Ende in Sicht zu sein scheint. Mügend, weil man einfach keine „Fuhr“ in seinen Tag bekommt. Mügend, weil man merkt, dass man immer mehr Energie in etwas investieren muss, um einer Sache gerecht zu werden, mehr als diese eigentlich verdient hätte. Wie war es noch vor einem Jahr, die Ausgangslage war genauso bescheiden, doch ich glaube auch aufgrund für viele von uns. Man war plötzlich allein für sich, und doch in einem großen Kollektiv, mit welchem man die Situation teilen konnte. Man verstand sich – schlicht und einfach – es wurde auf einer Wellenlänge kommuniziert. Dann im Laufe der letzten 12 Monate kamen mehr und mehr Dissonanzen in diese Harmonie. Störfrequenzen, hervorgebracht durch Diversität der Meinungen und das völlig legitim und zu Recht. Das ist es, was uns ausmacht: diese Diversität. Ohne sie wären wir nicht da, wo wir heute sind.

Ja gewiss, man kann auch hier ein Haar in der Suppe finden, aber das ersparen wir uns heute und freuen uns auf die kommenden Osterfeiertage. Feier- bzw. Ruhetage frei von Unwörtern, welche in den letzten Wochen unseren Alltag bestimmt haben. Wir feiern unser Osterfest im Kreise unserer Lieben. Da das Wetter ausnahmsweise mitspielt und wir nicht von spontanen Schneeverwehungen oder anderen für diese Jahreszeit untypischen Phänomenen überrascht werden, tun wir es einfach: wir genießen diese Tage!

Nach diversen Spaziergängen und Radtouren, welche ich diese Woche mit meiner Familie machen konnte, ist es soweit: der Frühling ist da und mit ihm kam die Ostervorfreude wirklich bei uns an. Ich hoffe, auch bei Ihnen. Streichen Sie die Unwortschöpfung des vergangenen Jahres „mügend“ aus Ihren Köpfen und machen Sie ein „frohnd“ draus: Ein freudig-hoffend auf die bevorstehenden Wochen und Monate, in welchen wir Schritt für Schritt unser Leben zurückgewinnen werden, in denen die Normalität wieder Einzug erhält und wir durchatmen können. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine frohe und besinnliche Osterzeit.

Bitte bleiben Sie weiterhin gesund und schenken Sie Ihrem Umfeld ein Lächeln, denn das wirkt oftmals besser als jede Medizin.

Ihr Ortsvorsteher
Hans-Dieter Sambach

Und so werden wir auch in diesem Jahr ein anderes Ostern, ein Ostern mit Einschränkungen erleben. Aber trotz alledem sollten wir das Beste daraus machen und uns nicht alles vermiesen und uns nicht unterkriegen lassen. Ein schönes Essen, ein Osterspaziergang, all das ist möglich, all das sollte uns wenigstens ein bisschen Freude zu Ostern bereiten und dazu die Vorfreude, dass auch alles wieder besser wird. Aber bis dahin müssen wir, ob wir es wollen oder nicht, mit diesen Einschränkungen leben. Es ist eine schwere Zeit, die wir alle so nicht erwartet hatten. Wichtig ist nur, dass wir uns an die Vorgaben halten, nur so geht es aufwärts und nur so finden wir irgendwann zur Normalität zurück.

Ich wünsche Ihnen allen trotzdem ein schönes und geruhsames Osterfest! Bleiben Sie gesund und machen Sie das Beste daraus! Ich freue mich auf ein Wiedersehen mit Ihnen, bei unseren schönen Festen, bei den Jubilarehrungen und wann immer wir uns treffen. Ich wünsche Ihnen von Herzen alles Gute in diesen schweren Zeiten. Peter Voigt, Ortsvorsteher

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Die Feuerwehr Kirkel hat - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - den Übungsbetrieb unter Beachtung eines inzidenzabhängigen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes wieder aufgenommen.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Pensionärverein Altstadt

Liebe Mitglieder des Pensionärvereins Altstadt, leider lässt es die Coronalage auch weiterhin nicht zu, dass wir uns in der gewohnten Art und Weise treffen können. Nachdem sich ja eine leichte Entspannung der Lage angedeutet hatte, gehen jetzt die Zahlen wieder erschreckend nach oben.

Ich kann daher auch nicht für April zu einem Monatstreff einladen, so leid es mir auch tut. Uns bleibt weiterhin nur das Prinzip Hoffnung, dass es irgendwann mal wieder aufwärts geht.

Ich möchte es aber nicht versäumen, Ihnen allen ein frohes Osterfest zu wünschen, auch wenn es jetzt schon zum zweiten Mal nicht so stattfinden kann, wie wir es gewohnt sind.

Den Geburtstagskindern des Monats April wünsche ich alles erdenklich Gute für das kommende Lebensjahr und vor allem viel Gesundheit. Bleiben Sie alle gesund.

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

Ostern steht vor der Tür aber ich denke, es geht Ihnen hier so wie mir und tausend anderen Leuten auch: die richtige Stimmung ist noch nicht aufgekommen. Zwar gab es in meinen letzten Wochen den einen oder anderen Lichtblick, welcher mir ein Lächeln ins Gesicht gezaubert und mir den Tag versüßt hatte, aber wie gesagt, nur eine Momentaufnahme.

Ich glaube, dass es Ihnen ähnlich geht. Ähnlich, darauf bezogen, was man mit der momentanen Zeit verbindet. Da ist zum Beispiel diese

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Die Feuerwehr Kirkel hat - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - den Übungsbetrieb unter Beachtung eines inzidenzabhängigen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes wieder aufgenommen.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen, etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfeteléfono-nummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Weitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.weitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sandra Bast, Ortsratsmitglied: sandra.bast@t-online.de, 0176 / 56738840

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, Herr Steiner: 06841 / 8098-15
Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel

Blutspendetermin, am Montag, dem 26. April 2021, in der Burghalke Kirkel-Neuhäusel

Der DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel führt am **Montag, dem 26. April 2021, in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr** wieder einen Blutspendetermin durch. Blutspende ist und bleibt wichtig. Blut kann Leben retten – egal, ob im Frühling oder im Herbst, oder während einer Pandemie – immer.

Die Lage hat sich nicht geändert und erfordert weiterhin besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherheit des Infektionsschutzes auf unseren Blutspendeterminen. Auch der Ablauf, der sich gut bewährt hat, hat sich gegenüber der letzten Blutspende nicht wesentlich verändert. Es dient zu Ihrem und unserem Schutz.

Sie werden als erstes von freundlichen Blutspenderlotsen am Eingang über Ihr Wohlbefinden und den Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen befragt.

Ebenfalls sind diese Lotsen eine wesentliche Stütze für den reibungslosen Ablauf der Terminreservierung und haben für alle Fragen ein offenes Ohr.

Es hat sich gezeigt, dass es zu weniger Wartezeiten kommt und eine zeitlich gleichmäßige Blutentnahme stattfindet. Die Einführung der Terminreservierung für den Blutspendetermin ist also sehr gut aufgenommen worden und entspannt den gesamten Ablauf.

Natürlich kann auch weiterhin ohne Reservierung gespendet werden. Nach einer angemessenen Ruhezeit erhält jeder ein liebevoll abgepacktes Lunchpaket und sollte das Spindelokal zeitnahe wieder verlassen.

Wir bitten Sie, wie gewohnt, alle Sicherheitsabstände einzuhalten und freuen uns auf Ihre jetzige Teilnahme wieder ganz besonders. Euer Blutspendeteam des DRK OV Kirkel-Neuhäusel

neue Spendetermine 2021 bitte vormerken:

- 26. Juli

- 05. Oktober

MGV 1848 Kirkel e.V.

Wir wünschen allen Sängerinnen und Sängern, wie allen Freunden des Männergesangsvereins 1848 Kirkel e.V. alles Gute und frohe Ostern! Ostern ist eine hoffnungsfrohe Zeit!

Die Sänger vom Männerchor treffen sich am 12. April 2021 in einer Videokonferenz. Die Einladung mit den genauen Uhrzeiten und Zugangsdaten hierzu erhaltet Ihr per E-Mail. In dankbarer Erinnerung an Edwin Hautz:

Am 23. März verstarb im Alter von fast 90 Jahren unser Sänger Edwin Hautz. Edwin trat zum 01.01.1963 in den Männerchor des MGV 1848 Kirkel ein. Er hat mit seiner guten Stimme im 1. Tenor bis vor 10 Jahren gesungen. Am Kirkeler Wurstmarkt war er sehr engagiert. Beim Auf- und Abbau und während des Festes im Bierstand war er immer zu Gange. Mit Pinsel und Farbe hat er zur Optik des Festes und später auch im Sängerheim, sein Bestes gegeben. Mit seiner Trompete und seinen selbst gemachten Witzen war Edwin auch ein guter Gesellschafter. Vom Saarländischen Chorverband wurde er mit der Ehrennadel für 50 Jahre Gesang geehrt. Ruhe in Frieden.

Ökumenische Chorgemeinschaft Kirkel/ Lautkirchen

Noch dürfen wir in dieser österlichen Zeit nicht wie gewohnt ein Halleluja im Gottesdienst erklingen lassen. Uns fehlt es, diesen Freudenruf zusammen chorisch zu gestalten.

Aber dennoch, gerade die Botschaft von Ostern ist doch das „Lebenszeichen“ schlechthin – da kann uns niemand verbieten, daheim lauthals ein Halleluja anzustimmen und dankbar dafür zu sein, dass Corona unsere Chormitglieder bisher verschont hat, und darauf zu hoffen, dass dem auch weiterhin so ist.

Die Vorstandschaft des Kirchenchores wünscht allen Sängerinnen und Sängern, deren Familien und der gesamten Gemeinde ein frohes Osterfest. (Toni Kobel, Tel. 06849/6869)

Tennisclub Kirkel

Wir wünschen allen ein schönes Osterfest und bleiben Sie gesund! Nächster großer **Arbeitseinsatz ist für den 10. April**, ab 10 Uhr, geplant.

Folgende Arbeiten stehen an: Anbringen der Sichtblenden, Tennisnetze und Anzeigetafeln, Schlepptetze und Besen aufhängen, Sitzbänke reinigen und aufstellen, Hecken und Sträucher zurückschneiden, Säuberungsarbeiten, Tennisplätze noch einmal walzen und eventuell wässern.

Und wenn das Wetter und Corona es zulassen, können wir danach eventuell die Tennisplätze unter Einhaltung der dann gültigen Corona-Regelungen zum Trainieren freigeben.

Bitte auch den Saisonöffnungstermin am **24. April vormerken**.

SPD Kirkel-Neuhäusel

Der Osterhase wurde gesichtet!



*Der Osterhase wurde gesichtet.
Foto: Sarah Eschenbaum*

Mit den ersten warmen Tagen strecken auch die ersten Blumen ihre Blüten ans Tageslicht und dahinter, ganz versteckt, kann man zwei große Ohren erkennen. Das wird doch nicht schon der Osterhase sein? Doch, er ist es.

Er bereitet schon alles vor, damit er am Ostersonntag den Kindern was verstecken kann. Auf dem Spielplatz an der Waldlandsiedlung wollte er eigentlich die kleinen Schokohasen verstecken, aber das geht dieses Jahr leider nicht, denn

auch der Osterhase muss sich an die Regeln halten. So hat er sich gedacht, er macht es wie im letzten Jahr, und bringt den Kindern (bis 12 Jahre) was nach Hause.

Damit der Osterhase weiß, wo er die kleinen Hasen hinbringen muss, müsst Ihr Euch melden, mit Namen und Anschrift.

Also nicht lange zögern und gleich anmelden!

Telefonisch bei: Sarah Eschenbaum, Tel. 0152 / 31055997,

Günter Ostermayer, Tel. 1237, oder Patrick Ulrich, Tel. 6799.

Ganz einfach geht es auch per E-Mail: spdoesterhasekirkel@gmail.com

com

Patrick Ulrich SPD Kirkel-wir tun was.

Fahrdienst zu den Impfzentren / Anmeldung zur Impfung / Anmeldung zum Corona-Test:

Die SPD Kirkel unterstützt Euch!

Seit Beginn der Corona-Impfungen hat die SPD Kirkel das Sozialbüro mit vielen Fahrten zu den Impfzentren unterstützt.

Dies wollen und werden wir beibehalten und der derzeitigen Lage entsprechend weiter ausweiten,

sodass wir in hoffentlich naher Zukunft zu einer Normalität zurückkehren können, wie wir sie uns alle wünschen.

Das Angebot der SPD Kirkel richtet sich an Personen, die familiär keine entsprechende Unterstützung vor Ort haben und ist wie folgt:

- Wir regeln für Euch die **Online-Anmeldung/-Terminbuchung zur Corona-Impfung**.

- Wir unterstützen Sie bei der **Online-Anmeldung im Corona-Testzentrum**.

- Wir bieten Euch **Fahrten zum Impfzentrum** an.

Gemäß unserem Leitsatz „wir kümmern uns“, ist dies für die SPD Kirkel eine Herzensangelegenheit.

Wenden Sie sich einfach an einen der folgenden Kontakte:

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, 06841 / 8098-15 und 06841 / 8098-14,

SPD Kirkel, Günter Ostermayer: 06849 / 1237,

SPD Kirkel, Hans-Peter Schmitt, 06849 / 714,

SPD Kirkel, Patrick Ulrich 06849 / 6799 oder 0176 / 20652678.

Melden Sie sich bei uns - wir unterstützen Sie gerne!

Patrick Ulrich, SPD Kirkel - wir tun was

Ortsteil **Limbach**



Der Ortsvorsteher informiert

„Ostern ist, wenn du neu anfangen kannst!“

Es ist wie im letzten Jahr - die Osterzeit ist noch immer geprägt von Hygieneauflagen, Schließerverfügungen und Kontaktbeschränkungen. Auch wenn wir unser normales Leben, also das vor Corona, ganz dringlich zurück haben wollen - die Umstände haben sich inzwischen so verfestigt, dass sie scheinen, nie mehr zu werden, wie sie einmal waren. Das/der Virus ist noch nicht besiegt. Auf diesem Hintergrund klingt die Grußformel „Frohe Ostern“ erst mal wie aus der Zeit gefallen.

Nun besteht der Kern der Osterbotschaft nicht aus dem Nougat oder Marzipan der Schokoeier. Sondern er ist schlicht Hoffnung – Hoffnung auf Erneuerung, Hoffnung auf neues Leben. Diese Bedeutung gilt allgemein und für alle. Nicht etwa nur für Angehörige einer christlichen Bekenntnisgemeinschaft. Den Überlieferungen zufolge standen dem Stifter der „Frohen Botschaft“ ausnahmslos alle Menschen mit ihren Bedrängnissen und Ängsten vor Augen. Bezogen auf die derzeitigen Verhältnisse lässt seine Osterbotschaft die Pandemie und alle Verfügungen natürlich nicht mal eben verschwinden (Achtung, nun kommt kein „aber“), denn äußere Bedingungen lassen sich nicht einfach wegzaubern und auch mit nur beschränktem Erfolg bestreiten. Ostern kann vor allem die persönliche Gewissheit stärken, dass es einen Blickpunkt gibt, der helfen kann, unser Möglichstes wieder zu greifen, oder andere zu unterstützen, nicht mutlos umzuknicken. Ähnlich vorbehaltlos, sagen wir mal, wie trotz bedrückendem Klimawandel das Leben in der Natur jetzt doch wieder neu aufsprießt. Wer es schafft, mal für einen Moment über den Rand der eigenen Betroffenheit hinweg zu blicken, selbst unter widrigen Umständen – möglicherweise sogar erst dann – der spürt einen anderen Wind, ein Gefühl von Hoffnung. Und der Horizont weitet sich. Dann lässt sich neu ansetzen. – Eine franziskanische Initiative hat ihre Unterstützung für wohnsitzlose Menschen in Frankfurt am Main mit dieser Formel überschrieben: „Ostern ist, wenn du neu anfangen kannst!“ Das können wir versuchen – daheim, alleine, gemeinsam, mit und für andere, ganz gleich, ob in Vereinen, Geschäften, der Gastronomie, beim erschöpften Personal der Pflege und Medizin, wo und bei welcher Gelegenheit auch immer. Nicht ständig, die anderen sollen jetzt endlich mal“, sondern jede/r kann das. „Ostern ist, wenn du neu anfangen kannst.“ Also doch: Frohe Ostern!

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Die Feuerwehr Kirkel hat - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - den Übungsbetrieb unter Beachtung eines inzidenzabhängigen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes wieder aufgenommen.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Reparatur & Wartung für alle Pkw-Marken.

/ Reifenservice / Klimaservice / Fahrzeugdiagnose
/ Zahnriemen / Achsvermessung / Getriebespülung

0 68 41 / 75 50 81
service@atw-homburg.de
In den Rohrwiesen 15
66424 HOMBURG-ERBACH

ATW
Auto-Technik Weber

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

MGV 1875 Limbach

Der MGV 1875 Limbach wünscht allen Mitgliedern, den großen und kleinen Sängern und Sängerinnen, frohe Ostern!

Leider schlägt das „Corona-Pendel“ immer noch hin und her und es ist ungewiss, wann es endlich zur Ruhe kommt. Ein kleiner Silberstreif (durchtesten und durchimpfen) zeigt sich aber schon am Horizont und wir sind bester Dinge, dass nach den Sommerferien wieder ein normaler Probenablauf stattfinden kann. Dürfte bis dahin doch die Pandemie durch das Impfen beendet sein, zumindest aber besser gehandelt werden können. Bis dahin alles Gute und schöne, gesunde und erlebnisreiche Tage.

Weitere Infos unter der Email-Adresse verein@mgv1875limbach.de, info@familie-schwender.de oder auf unserer Homepage www.mgv1875-limbach.de

FC Palatia Limbach

Nun steht es also fest: Die Saison 20/21 wird abgebrochen! Was sich schon lange abzeichnete ist nun traurige Gewissheit einerseits, logische Folge der Entwicklung andererseits. Die bereits ausgetragenen Spieler finden keine Wertung, es gibt weder Auf- noch Absteiger. Lediglich im Bereich der Jugend gab es in den letzten Wochen kleine Lockerungen. So darf in den Altersklassen bis einschließlich U14 wieder trainiert werden, wenngleich mit strikten Vorgaben wie z.B. der Kontaktvermeidung. An einen regulären Spielbetrieb indes ist auch bei Jugend noch lange nicht zu denken.

Sportheim: Auch unser Sportheim muss leider weiterhin geschlossen bleiben. Die zunächst für den 22. April angekündigten Öffnungen im Außenbereich wurden seitens der Politik ebenso wieder kassiert, wie es vermutlich auch mit der Öffnungsperspektive direkt nach Ostern passieren wird. Auch hier ist also von allen Seiten noch ein langer Atem gefordert.

Palatia unterstützen: Wir sind seit Neustem bei Amazon als gemeinnützige Institution angemeldet und werden als diese bei allen Bestellungen, bei denen wir hinterlegt sind, mit 0,5 % von Bestellwert unterstützt. Voraussetzung ist, dass die Bestellungen nicht über www.amazon.de, sondern über www.smile.amazon.de getätigt werden. Dort kann man die Institution, die man unterstützen möchte, frei auswählen. Das Angebot und die Preise sind die gleichen wie bei Amazon direkt, eure Zugangsdaten auch. Es ist also kein neuer Account erforderlich.

Also bitte, bei Euren zukünftigen Bestellungen bei Amazon: nehmt folgenden Link, für Euch entstehen keine zusätzlichen Kosten: www.smile.amazon.de

Tennisclub Limbach

Wir alle fiebern dem Saisonbeginn voller Spannung entgegen. Bis dahin gibt es aber noch einiges zu tun. Wer außerhalb der Arbeitseinsätze Zeit hat, bei der Platzvorbereitung zu helfen, kann sich gerne bei einem der Vorstandsmitglieder melden. Es gibt derzeit täglich etwas zu tun. Danke für Euren Einsatz. Der Vorstand informiert per Vereinsmail und hier in den Kirkeler Nachrichten, sobald die Plätze für den Spielbetrieb freigegeben sind. Ebenso, unter welchen Voraussetzungen und Einschränkungen der Trainingsbetrieb und die erste Zeitschiene starten.

Auch hinter den Kulissen wird fleißig weitergearbeitet. Unsere Homepage hat eine neue URL, die man sich jetzt noch einfacher merken kann. Ab sofort sind wir unter www.limbach.tennis zu finden. Passend dazu auch unsere neue E-Mail-Adresse, über die Ihr Verein und Vorstand zukünftig erreicht: info@limbach.tennis.

Der Tennisclub Limbach wünscht allen ein Frohes Osterfest. Genießt die Feiertage und bleibt fit und gesund!

Termine:

10. April 2021

10:00 Uhr: Arbeitseinsatz auf der Tennisanlage an der Dorfhalle

25. April 2021

Saisonöffnung (wetterabhängig)

29. April 2021

19:00 Uhr: Mitgliederversammlung mit Neuwahlen in der Dorfhalle
Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis

Nordic-Walking

Allen Walkern der „Bierbacher-Weg-Gruppe“ ein schönes, frohes und sonniges Osterfest!

Das Corona-Virus lässt sich auch nicht von der Sommerzeit beeinflussen und lässt immer noch nicht locker. Es ist wegen der unklaren Pandemiebestimmungen nicht sicher, wie das Laufen gehandhabt werden kann. Trotzdem wird sich hoffentlich bald eine Lösung (testen und impfen) finden.

Bis dahin alles Gute und viel Spaß bei künftigen Lauftreffs! ms

Allgemeine Nachrichten



Kassenärztliche Vereinigung Saarland

Coronaimpfungen nach Ostern schrittweise in saarländischen Arztpraxen

In den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte laufen die Vorbereitungen für den Start der Coronaimpfungen nach Ostern.

„Es werden zunächst nur wenige Impfdosen in den Praxen zur Verfügung stehen“, so Dr. med. Joachim Meiser, stellv. Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland. „Damit sollen zunächst die Schwerverkranken und Bettlägerigen geimpft werden. Wir bitten die Bevölkerung daher, von Anfragen in ihren Hausarztpraxen abzusehen. Die Praxen, die sich an den Coronaimpfungen beteiligen, werden von sich aus ihre impfberechtigten Patientinnen und Patienten ansprechen.“

„Aus unserer Sicht ist eine Impfung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ein zentraler und wichtiger Punkt, damit die Impfkampagne deutlich an Fahrt gewinnt und eine schnelle Durchimpfung der impfwilligen Bürgerinnen und Bürger ermöglicht“, ergänzt San.-Rat Dr. Gunter Hauptmann, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland.

Beide Vorstände sehen die Impfungen in den Praxen als große Herausforderung, zumal die normale Versorgung weiterlaufen muss, vertrauen aber voll und ganz auf ihre Mitglieder: „Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass die niedergelassenen saarländischen Ärztinnen und Ärzte bereits jetzt sehr viel leisten, obwohl die ärztlichen Ressourcen immer knapper werden. Impfen ist aber ein zentraler Bestandteil ärztlicher Tätigkeit. Unsere Praxen stellen sich dieser Aufgabe und werden sie effizient bewältigen.“

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Impressum

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklam. Vertrieb: Tel. 06502 9147-800,
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de



DRK Landesverband Saarland e.V.

Digitaler Infoabend über den Freiwilligendienst

Der DRK-Landesverband Saarland bietet am 15. April 2021 ab 18 Uhr Informationen rund um die Freiwilligendienste. Ob im Inland oder im Ausland, die Möglichkeiten sind auch in Zeiten von Covid-19 sehr vielfältig. Der Freiwilligendienst richtet sich an junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren, die sich für ein Jahr engagieren möchten. Sie können Erfahrungen sammeln, sich für ihr späteres Berufsleben orientieren oder sinnvoll die Zeit bis zum Studium oder zur Ausbildung überbrücken. Der Einsatz ist in verschiedenen Bereichen wie dem Rettungsdienst, der Alten- und Krankenpflege, der Schülerbetreuung oder in der Kultur möglich. Es gibt ein Taschengeld und die Beiträge für die Sozialversicherung werden übernommen. Die Freiwilligen werden pädagogisch begleitet und nehmen an Seminaren teil.

Der Freiwilligendienst kann auch im Ausland gemacht werden. Es besteht die Möglichkeit, im sozialen oder kulturellen Bereich ein Jahr lang in Frankreich oder Belgien tätig zu sein. Hierbei steht eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung.

Interessierte können sich ganz einfach über einen Link zu der Veranstaltung oder Zoom-App dazu schalten. Dies geht mit dem PC, Tablet oder Smartphone.

Meeting-ID: 883 4327 4135, Kenncode: 537275

Weitere Informationen zum Freiwilligendienst online unter www.freiwilligendienste.drk-lv-saarland.de oder telefonisch unter 0681 / 5004-238.

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



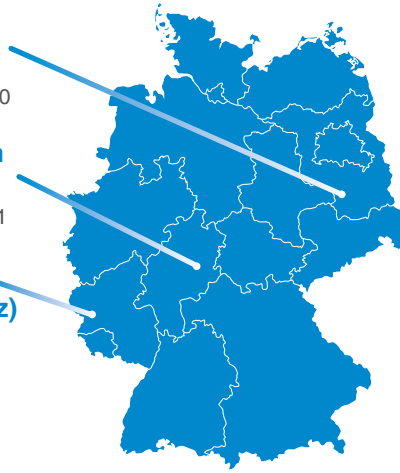
SEI STOLZ AUF DAS,
WAS DU TUST.

So wie über 150 Mitarbeiter an unseren Druckerei-Standorten in ...

04916 Herzberg (Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2



Mit uns erreichen Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



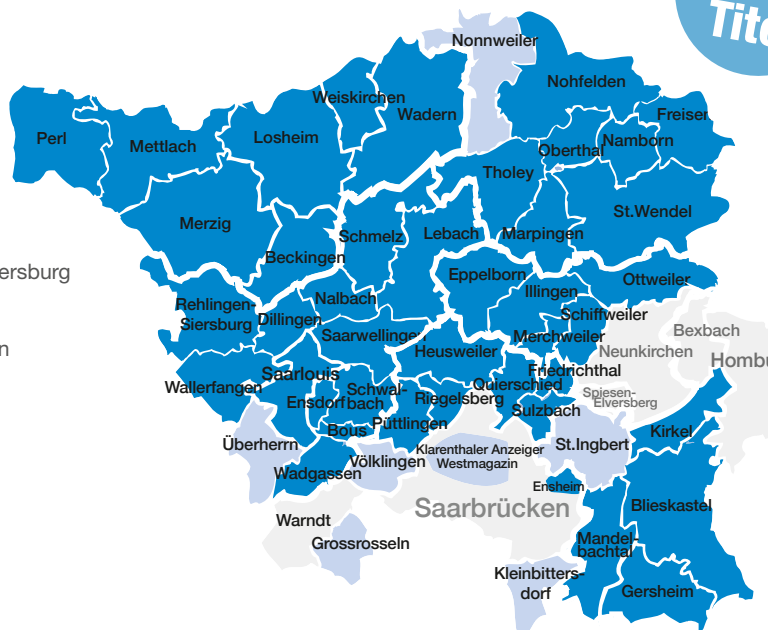
Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

Wir im Saarland:

Beckingen	Namborn
Blieskastel	Nohfelden
Bous	Oberthal
Dillingen	Ottweiler
Ensdorf	Perl
Ensheim	Püttlingen
Eppelborn	Quierschied
Freisen	Rahlingen-Siersburg
Friedrichsthal	Riegelsberg
Gersheim	Saarlouis
Heusweiler	Saarwellingen
Illingen	Schiffweiler
Kirkel	Schmelz
Lebach	Schwalbach
Losheim	St. Wendel
Mandelbachtal	Sulzbach
Marpingen	Tholey
Merchweiler	Wadern
Merzig	Wadgassen
Mettlach	Wallerfangen
Nalbach	Weiskirchen



Weitere Gebiete über Kooperationspartner buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

anzeigen@wittich-foehren.de



OPEN AIR
SOMMER 2021

KLASSIKER AUF DEM VULKAN

Das Sommer-Musik-Festival im GesundLand Vulkaneifel

KLASSIKER FÜR GITARRE UND HARFE

Sonntag, 13. Juni 2021
16:00 Uhr · Forum Daun

DIE NACHT DER TENÖRE

Freitag, 25. Juni 2021
20:30 Uhr · Gemündener Maar

BRINGS

Samstag, 26. Juni 2021
20:30 Uhr · Gemündener Maar

JOE COCKER TRIBUTE

Samstag, 3. Juli 2021
20:30 Uhr · Gemündener Maar

TICKET-HOTLINE:
06592 9513-11 und -13



Bürgerstiftung der
Volksbank RheinAhrEifel eG



Urlaubsregion

HAUENSTEIN

im Biosphärenreservat Pfälzerwald



Dimbacher
Buntsandstein
Höhenweg



Geiersteine-Tour



Hauensteiner
Schusterpfad



Hinterweidenthaler
Teufelstisch-Tour



Rimbach-Steig



Spirkelbacher
Höllenberg-Tour



Wilgartswieser
Biosphären-Pfad

Sieben Premiumwege
auf einen Streich ...
das Wandererlebnis
vom Feinsten im
Pfälzerwald

Foto: Stephanie Ser

Tourist-Info-Zentrum Pfälzerwald

Schuhmeile 1 · 76846 Hauenstein · Tel. 06392 9233380

www.urlaubsregion-hauenstein.de



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Bestattermeister **Rainer Gebhardt**

vormals Bestattungen
Gerhard Pfeifer

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB
www.bestattungen-steimer.de GMBH

Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552
0172 / 68 04 738



Abschied nehmen.

Traueranzeige und -danksagung
in Ihrem Mitteilungsblatt.



Was Sie alleine
nicht finden, finden
wir zusammen.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir wünschen allen unseren Kunden
und Mitgliedern frohe Ostern, viel
Erfolg bei der Eiersuche und eine
wunderschöne Zeit mit den Liebsten.

Volks- und RaiffeisenBank
Saarpfalz eG

www.vb-saarpfalz.de
info@vb-saarpfalz.de
www.facebook.com/vbsaarpfalz

Wir wünschen
unseren Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten
ein frohes Osterfest.



COMLINE

- Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Telematik

Große Heide 3a
66399 MANDELBACHTEL
Tel. 0 68 03 / 99 59 99-0
info@comline-tech.de
www.comline-tech.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE- PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL



Berberich

Mit ♥ und Vielfalt



Homburger Str. 20
66440 Blieskastel-Lautzkirchen
Tel.: 06842 961030
Montag-Samstag: 7-20 Uhr
edeka-berberich@email.de



Besuchen Sie uns auf Facebook:
EDEKA Berberich



Die berühmte

Alt-Schmidd Pizza

aus Blieskastel jetzt
tiefgekühlt bei
uns erhältlich!

**JETZT
NEU**



Alt-Schmidd Pizza,
verschiedene Sorten,
360-g-Packung
(1 kg = € 13,89)

5.00



Herausgeber: EDEKA Berberich, Homburger Straße 20, 66440 Blieskastel-Lautzkirchen



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



© DMW-Fotodesign / pixelto.de

Frohe Ostern

wünsche ich allen Leserinnen und Lesern,
Kunden, Geschäftspartnern und Freunden
... und bleiben Sie **GESUND!**

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Praxis für Podologie

- SEIT ÜBER 20 JAHREN -



Staatlich geprüfte
med. Fußpflegerin

Michaela Hornung

Podologin

Erbacher Straße 15
ALTSTADT

Tel. 0 68 41 / 8 92 99

Handy 0 15 20 - 90 40 520
www.podologie-hornung.de

Termine nach Vereinbarung,
Ich freue mich auf Ihren Besuch.

JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



Bürokraft (m/w/d)

ab sofort, in **Vollzeit oder Teilzeit** nach
66459 Kirkel gesucht

Die Fötec GmbH ist führender Aufbereiter von hydraulisch betriebenen
Nutzfahrzeugen (Wechselbrückenumsetzern) in Deutschland und Europa.

Wir bieten:

- leistungsorientierte Vergütung
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- gutes Betriebsklima
- Incentive Aktivitäten

Sie bringen:

- abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich
- Voraussetzung: fundierte Kenntnisse DATEV & SKR 04 Kontorahmen
- Organisationstalent und Kommunikationsfähigkeit
- Affinität für Technik (Nutzfahrzeuge)

Bewerbungen bitte ausschließlich schriftlich oder per E-Mail an:

Fötec GmbH, Ringstraße 4, 66459 Kirkel, z.Hd. Kerstin Weber, k.weber@foetec.eu

MIT UNS

KOMMEN SIE

GUT AN!

Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



Hier finden Sie ...



Ihren neuen Job oder eine Perspektive.
Im Stellenmarkt Ihres Mitteilungsblattes!



Ergotherapeutische Praxis
Carsten Ringling

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94
- auch Hausbesuche -

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

OEL SCHNEIDER
Heizöl

www.oelschneider.de
Tel.: 06894 5 20 72

Schönbucher
Brennstoffe

- Holz • Kohle • Pellets

www.schoenbucher-shop.de
Tel.: 0681 94 80 90

WOODOX Pellets
inkl. MwSt. zzgl. 32 € Frachtkosten
56 Säcke / 15kg / 590 kg pro Palette
Dihelios Qualität, Ö-Norm MFT135, ENplus A1

239€

USCHI LOEW
FRISEURMEISTERIN

Ihr Friseur mit der persönlichen Note!

An der Sägemühle 11 · 66459 Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 28 31

- Heimservice ●

Termine nach Vereinbarung!



... über 50 Jahre

G. Jahnke & Söhne GmbH

Bauunternehmung ♦ Stuckateur

Turmstraße 30 • Altstadt
Tel. (0 68 41) 85 45 oder 9 59 68 72

Meisterbetrieb für sämtliche

- ✓ Maurer-, Beton-, Pflasterarbeiten
- ✓ Vollwärmeschutz
- ✓ Fließestrich
- ✓ Gipsstucktrockenausbau
- ✓ Malerarbeiten



ISI AIR CLEANER

Professioneller Raumlufthygiene-Filter

Schützt Sie und Ihre Kunden/Mitarbeiter/Gäste vor:

- Viren (Corona/Grippe/usw.)
- Bakterien
- Stäube
- Feinstäube
- Pollen

Für:

- Räume bis 160 m²
- Büros
- Besprechungsräume
- Ladenlokale
- Praxen
- Gastronomie

Mit HEPA-H14 Filter!

www.isi-luftfilter.de



ISI Industrieprodukte GmbH
Industriepark Nord 16
53567 Buchholz/Mendt

MADE IN GERMANY

Tel.: 02683/9794-0 Email: kontakt@isi-luftfilter.de

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen